



Tierschutzhundeverordnung

Seit 01.01.2022 ist die neue Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) in Kraft gesetzt worden. Diese sieht u.a. ein Ausstellungsverbot für bestimmte Hunde vor:

§ 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
 - a. Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.
 - b. mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten.
 - c. jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d. die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.
3. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen geprüft oder sonst beurteilt werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung liegt beim Veranstalter und Aussteller. Das Veterinäramt wird besonders auf die Einhaltung der Tierschutzhundeverordnung achten, Verstöße können mit Bußgeldern geahndet werden.

Bis auf weiteres werden wir das Konzept vom VDH übernehmen und vom Veterinäramt bestätigen lassen.

Das derzeit gültige Konzept:

1. Klinische bzw. Spezialuntersuchung für bestimmte Hunderassen
2. Stichprobenartige Kontrollen aller Hunde



1. Klinische bzw. Spezialuntersuchung vor einer Hundeausstellung

Bei den Hunden nachfolgender Rassen, die zur Ausstellung gemeldet sind, muss im Vorfeld eine allgemeine tierärztliche Untersuchung und/oder Spezialuntersuchung durchgeführt und mit den VDH – Formularen (Download s.u.) bescheinigt werden.

Hunde der nicht genannten Rassen müssen als Voraussetzung für eine Ausstellungsteilnahme nicht mehr beim Tierarzt vorgestellt werden.

Nr.	Rasse	Klinische Untersuchung (U0) (Intervall)	Spezialuntersuchung (Intervall)	Untersuchung Nummer
1	Affenpinscher	jährlich	Fitness- und Belastungstest (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)	U7
2	American Cocker Spaniel	jährlich		
3	Basset Hound	jährlich		
4	Belgischer Griffon	jährlich	Fitness- und Belastungstest (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)	U7
5	Bloodhound	jährlich		
6	Bordeaux Dogge	jährlich		
7	Boston Terrier	jährlich	Fitness- und Belastungstest (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)	U7
8	Brabanter Griffon	jährlich	Fitness- und Belastungstest (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)	U7
9	Brüsseler Griffon	jährlich	Fitness- und Belastungstest (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)	U7
10	Cavalier King Charles Spaniel	jährlich	Ab dem Alter von 4 Jahren, bei Vorliegen eines Herzgeräusches: Herzultraschall	U6
11	Chihuahua	jährlich	Ab dem Alter von 6 Jahren, bei Vorliegen eines Herzgeräusches: Herzultraschall	U6
12	Chinese Crested Dog (haarlos)	jährlich		
13	Deutsche Dogge		Herzultraschall (Ab dem Alter von 3 Jahren alle 2 Jahre)	U5
14	Dobermann		Herzultraschall, 24 Stunden-EKG (Ab dem Alter von 3 Jahren alle 2 Jahre)	U5
15	English Cocker Spaniel	jährlich		

16	Englische Bulldogge	jährlich	Fitness- und Belastungstest (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)	U7
17	Französische Bulldogge	jährlich	Fitness- und Belastungstest (Ab dem Alter von 1 Jahr alle 2 Jahre)	U7
18	Irischer Wolfshund		Herzultraschall (Ab dem Alter von 3 Jahren alle 2 Jahre)	U5
19	Japan Chin	jährlich	Fitness- und Belastungstest (Ab dem Alter von 1 Jahr alle 2 Jahre)	U7
20	King Charles Spaniel	jährlich	Ab dem Alter von 6 Jahren, bei Vorliegen eines Herzgeräusches: Herzultraschall	U6
21	Mastiff	jährlich		
22	Mastino Napoletano	jährlich		
23				
24	Mops	jährlich	Fitness- und Belastungstest (Ab dem Alter von 1 Jahr alle 2 Jahre)	U7
25	Pekingese	jährlich	Fitness- und Belastungstest (Ab dem Alter von 1 Jahr alle 2 Jahre)	U7
26	Peruanischer Nackthund (haarlos)	jährlich		
27	Rhodesian Ridgeback	einmalig		
28	Shar Pei	jährlich		
29	Thai Ridgeback	einmalig		
30	Xoloitzcuintle (haarlos)	jährlich		

Die Nummern U0-U7 dienen der internen Zuordnung. Bitte senden Sie die jeweils erforderlichen Bescheinigungen bei der Meldung an die Email: info@irvgruppe53.de

Unabhängig von der Vorlage des Untersuchungsformulars können Tiere mit relevanten Erkrankungen i.S.d. § 10 Nr. 2 TierSchHuV, die bei der Untersuchung nicht erkannt wurden, durch das zuständige Veterinäramt oder den Veranstalter im eigenen Ermessen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

2. Stichprobenartige Kontrollen

Die Gruppe 53 führt nach behördlichen Vorgaben auf der Ausstellung stichprobenartige Kontrollen aller gemeldeten Hunde durch. Sofern ein Hund bei

diesen Kontrollen eines der unten aufgeführten Merkmale bzw. relevante Erkrankungen i. S. d. § 10 S.1 Nr. 2 TierSchHuV aufweist, muss der Hund durch das zuständige Veterinäramt oder den Veranstalter im eigenen Ermessen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Bei den Kontrollen liegt der Fokus auf sichtbare Merkmale, die keine eingehende tierärztliche Untersuchung erfordern:

- Atemnot, pathologische Atemgeräusche und Zeichen einer gestörten Thermoregulation
- Brachycephales Augensyndrom
- Übermäßiger/pathologischer Augenfluss
- Rötungen/Entzündungen im Bereich des Auges
- Ektropium/Makroblepharon mit Symptomatik
- Entropium mit Symptomatik
- Exophthalmus
- Mikrophthalmus
- Entzündliche Hautveränderungen
- Alopezie
- Rutenlänge (muss ausgerollt den After bedecken)
- Taubheit oder andere neurologische Symptome
- Lahmheiten/Bewegungsanomalien, z.B. aufgrund relevanter Erkrankungen wie:
 - Hüftgelenkdysplasie
 - Ellenbogengelenkdysplasie
 - Wirbelveränderungen
 - Diskopathien
- gekürzte oder fehlenden Vibrissen
- Zahnfehler: Wenn zusätzlich zu P1 / M3 mehr als zwei Zähne fehlen, muss nachgewiesen werden, dass das Fehlen nicht anlagebedingt ist, sondern der Zahn z.B. wegen einer Erkrankung entfernt werden musste.

Sollte Ihr Hund keine der genannten Merkmale ausweisen, können Sie unbedenklich teilnehmen. Sofern ein Hund eines der aufgeführten Merkmale bzw. relevante Erkrankungen i. S. d. § 10 Nr.2 TierSchHu V aufweist, kann der Hund durch das zuständige Veterinäramt oder den Veranstalter im eigenen Ermessen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Hunde, deren Vibrisse gekürzt oder entfernt wurden, können nicht an der Ausstellung teilnehmen.

Hunde, bei denen im Rahmen der Ausstellung Merkmale im Sinne des § 10 TierSchHuV festgestellt werden, müssen ohne Bewertung den Ring verlassen.